VERORDNUNG (EWG) Nr. 3056/79 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1979

zur Festsetzung des Pauschalwerts der aus dem Handel genommenen Fischereierzeugnisse, der zur Berechnung des finanziellen Ausgleichs im Jahr 1980 herangezogen wird

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 100/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2903/78 (2), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 wird den Erzeugerorganisationen, die unter bestimmten Voraussetzungen bei den in Anhang I Abschnitte A und C dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnissen Interventionen durchführen, ein finanzieller Ausgleich gewährt. Der Wert dieses Ausgleichs muß um den pauschal festgesetzten Wert der für andere Zwecke als zur menschlichen Ernährung bestimmten Erzeugnisse verringert werden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 697/71 der Kommission vom 31. März 1971 (3) wurden die Möglichkeiten geregelt, nach denen die aus dem Handel genommenen Erzeugnisse abgesetzt werden müssen. Es ist erforderlich, deren Wert für jede dieser Möglichkeiteen pauschal festzusetzen, wobei auf die durchschnittlichen Einnahmen abzustellen ist, die bei einem solchen Absatz erzielt werden können.

Aufgrund der Angaben bezüglich dieses Wertes empfiehlt es sich, den Pauschalwert für das Jahr 1980 wie im Anhang angegeben festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der für das Jahr 1980 zur Berechnung des finanziellen Ausgleichs im Sinne von Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 herangezogene Pauschalwert für die von den Erzeugerorganisationen aus dem Handel genommenen und für andere Zwecke als zur menschlichen Ernährung verwendeten Erzeugnisse wird im Anhang festgelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 20 vom 28. 1. 1976, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 347 vom 12. 12. 1978, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 77 vom 1. 4. 1971, S. 69.

ANHANG

Verwendungszweck der aus dem Handel genommenen Erzeugnisse	ECU/t
1) Verwendung nach Verarbeitung zu Mehl für Futterzwecke :	
a) für Heringe und Makrelen :	
— Dänemark	60
— Vereinigtes Königreich	65
— Irland	35
— andere Mitgliedstaaten	20
b) für Garnelen der Gattung Crangon	12
c) für die anderen Erzeugnisse :	
— Dänemark	50
— Vereinigtes Königreich	46
— Italien	39
— andere Mitgliedstaaten	19
2) Andere Verwendung als unter 1 vorgesehen für Futterzwecke (einschließlich Köder) :	
a) für Sardinen und Sardellen	85
b) für die anderen Erzeugnisse	60
3) Verwendung für andere als Futterzwecke	0